

An den Oberbürgermeister der Stadt Freising
Herrn Dieter Thalhammer.

Antrag vom 26. August 2006

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Stadtratsgruppe der ödp stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Freising ändert als Gesellschafter die Gesellschaftsverträge aller kommunalen GmbHs,

- die einen fakultativen Aufsichtsrat haben und
- bei denen die Stadt alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter ist

derart ab, dass

1. die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des jeweiligen städtischen Unternehmens zwingend der Verschwiegenheit bedürfen.
2. den Medien alle Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 nicht länger der Geheimhaltungspflicht unterliegen, bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitgeteilt werden.

Begründung:

Der Antrag zielt in seinem zentralen Punkt darauf ab, der Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder entgegenzuwirken und sich dem Trend entgegen zu stellen, Tatsachen, die eigentlich der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten, durch Gründung von GmbHs der Öffentlichkeit zu entziehen. Kommunale GmbHs sind nicht auf Gewinnmaximierung und Profit ausgerichtet, sondern verfolgen bestimmte öffentliche Zwecke. Auch wenn die Stadt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eine privatrechtliche Form entschieden hat, ist sie nicht frei von allen öffentlich-rechtlichen Bindungen. Wegen dieser öffentlich-rechtlichen Pflichtenbindung kann die Verschwiegenheitspflicht in dem vom Antrag geforderten Umfang eingeschränkt werden.

Der Antrag ist rechtskonform, denn er ist nicht gegen ein gesetzliches Verbot zur Verschwiegenheit gerichtet: §52 Abs. 1 GmbHG schreibt die Verschwiegenheitspflicht nicht zwingend vor. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck gebracht, dass er in der Einschränkung der Geheimhaltungspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern keine Gefährdung der Autonomie des fakultativen Aufsichtsrats sieht.

Die konkrete Fragestellung des Antrags trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass es Beratungsgegenstände gibt, über die die Öffentlichkeit im Interesse des Wohls des Unternehmens nicht vorab unterrichtet werden darf. Als Aufsichtsvorsitzender kann der Oberbürgermeister - wie bei den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse - bei der Bekanntgabe der Tagesordnung die Beratungsgegenstände in geheim zu haltende und nicht geheim zu haltende Punkte aufteilen.

Die Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht für die Aufsichtsratsmitglieder führt auch nicht dazu, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats zu unterlaufen. Denn der Antrag zielt nicht darauf ab, Dritten die Teilnahme an Sitzungen an fakultativen Aufsichtsräten der GmbHs zu ermöglichen.

Garantiert frei
von Konzernspenden!

ödp
Die Öko-Demokraten

Durch den Antrag wird außerdem nur die Vorveröffentlichung der Tagesordnung für den Aufsichtsrat und nicht die Vorabinformation über den sachlichen Inhalt angestrebt. Eine Vorabveröffentlichung der Tagesordnung stellt keinen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht dar. Es ist auch keine mittelbare Beeinträchtigung der Nichtöffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen zu befürchten, denn – wie bereits ausgeführt – zielt der Antrag darauf ab, Sachthemen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, nicht jedoch den konkreten Sitzungsablauf. Auch inhaltlich ist der Antrag insofern unproblematisch, als dass die Stadt als Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafterin der betroffenen städtischen GmbHs grundsätzlich in der Lage ist, die Gesellschaftsverträge entsprechend abzuändern. Im übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass die von uns aufgeführte Argumentation in allen Punkten der Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 8. Mai 2006 entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Knoll
Dr. Bernhard Meier
Ulrich Vogl